

Konsumgenossenschaft Göppingen

eingetragene Genossenschaft

Satzung

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma

Konsumgenossenschaft Göppingen
eingetragene Genossenschaft (eG).

Sie hat ihren Sitz in Göppingen.

- (2) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs.
- (3) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2

- (1) Der Gegenstand der Genossenschaft ist:

1. der gemeinschaftliche Einkauf von Bedarfsgütern aller Art im Großen sowie deren Verkauf im Kleinen;
2. die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Betrieben;
3. die Belieferung von Großverbrauchern;
4. die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen;
5. die Bereitstellung von Dienstleistungen.

- (2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft im Rahmen des § 1 Abs. 2 GenG an Unternehmen beteiligen.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 4

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Kündigung (§ 6);
2. durch Ausschließung (§ 7);
3. durch Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 8);
4. im Falle des § 10 Satz 2;
5. im Falle der Auflösung der juristischen Person oder Personengesellschaft.

§ 6

- (1) Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Geschäftsanteile beträgt drei Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu verpflichtet zu sein, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.

§ 7

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 1. wenn es eine wesentliche, ihm durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt;
 2. wenn es die Einrichtungen der Genossenschaft nicht angemessen benutzt;
 3. wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt;
 4. wenn es unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist;
 5. wenn es zahlungsunfähig, überschuldet oder über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt worden ist.
- (2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmende Beschlüsse (§ 40 Abs.(1) Ziff. 2).
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (4) Ab dem Zeitpunkt der Absendung des Briefes an das Mitglied, kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung oder sonstigen Mitgliederversammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gem. § 13 Abs. (1) Ziff. 1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.

- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Vertreterversammlung zu. Sie ist binnen einem Monat, nachdem der Beschluss dem Mitglied zugestellt worden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit auch im Laufe eines Geschäftsjahres sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes ganz oder teilweise durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitrifft.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

§ 9

- (1) In den Fällen der §§ 6 und 7 endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, zu dem die Kündigung erfolgt ist.
- (2) Im Falle des § 8 endet die Mitgliedschaft bereits mit dem Tag der Übertragung.

§ 10

- (1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.
- (2) Wird über das Vermögen eines Mitgliedes ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

§ 11

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied (im Falle des § 10 Satz 2 seinen Erben) und der Genossenschaft ist der durch die Vertreterversammlung festgestellte Jahresabschluss maßgebend. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens gemäß § 8 findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen

Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

- (3) Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

§ 12

Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Mitgliedes aufgelöst, so gilt das Ausscheiden als nicht erfolgt.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 13

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
 1. ihre Vertreter und Ersatzvertreter für die Vertreterversammlung in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl per Stimmzettel auf die Dauer von vier Jahren zu wählen;
 2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen;
 3. die gem. § 48 der Satzung festgesetzte Dividende oder Rückvergütung zu fordern;
 4. die Einberufung einer Vertreterversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 22 Abs. (2) bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen;
 5. Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen;
 6. auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen sowie die Niederschrift der Vertreterversammlung, das zusammengefasste Ergebnis des Berichtes über die gesetzliche Prüfung und die Vertreterliste einzusehen.
- (2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft zu informieren. Ort und Termin der Vertreterversammlung sollen gemäß § 50 Abs. (2) durch Mitteilung auf der Internetseite der Genossenschaft unter www.staufers-edeka.de veröffentlicht werden.
- (3) Es wird je 50 Mitglieder ein Vertreter gewählt. Zusätzlich sind unter Festlegung des Nachrückens mindestens 10 Ersatzvertreter zu wählen. Die näheren Bestimmungen über die Einteilung des gesamten Ausbreitungsgebietes in Wahlbezirke, das Verfahren und die Durchführung der Wahl und die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erlassen

Vorstand und Aufsichtsrat mit der Zustimmung der Vertreterversammlung in einer Wahlordnung.

- (4) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten vertreten lassen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertreter juristischer Personen und Personengesellschaften. Eine Bevollmächtigung nicht voll geschäftsfähiger Personen oder Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten oder Personen, die aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden, ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Personen vertreten.

§ 14

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
2. die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
3. das Genossenschaftsgesetz und die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
4. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu bedienen;
5. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Organe der Genossenschaft

§ 15

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Vertreterversammlung;
2. Der Aufsichtsrat;
3. Der Vorstand.

Die Vertreterversammlung

§ 16

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 50 gem. § 13 gewählten Vertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands sind zur Teilnahme an der Vertreterversammlung berechtigt und verpflichtet. Sie haben kein Stimmrecht.

- (2) Die Amtsdauer der Vertreter beträgt vier Jahre. Sie endet mit der Bekanntmachung des Ergebnisses der im vierten Jahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit durchgeführten Neuwahl zur Vertreterversammlung. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit begann, nicht mitgerechnet.

§ 17

- (1) Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden, das willens und in der Lage ist, die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben wirksam wahrzunehmen. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden. Zum Vertreter oder Ersatzvertreter kann jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist, gewählt werden. Wer Vorstand oder Aufsichtsrat der Genossenschaft angehört, kann nicht Vertreter sein.
- (2) Die Vertreter sind das Bindeglied zwischen Mitglied und Genossenschaft. Sie führen ihr Amt im Gesamtinteresse der Mitglieder gewissenhaft und unter verantwortungsbewusster Wahrung des Unternehmensinteresses. Sie sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden. Sie fördern den Kontakt zwischen Mitglied und Genossenschaft.
- (3) Die Vertreter haben ein Auskunftsrecht gegenüber Vorstand und Aufsichtsrat. Innerhalb der Vertreterversammlung können sie Unterrichtung verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden,
1. soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 2. soweit sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht oder steuerliche Wertansätze betrifft,
 3. soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 4. soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§ 18

Für die Vertreter ist eine angemessene Anzahl von Ersatzvertretern zu wählen. Die Ersatzvertreter können nur gemeinsam mit den Vertretern gewählt werden. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf der regulären Amtszeit der Vertreter.

§ 19

Jeder Vertreter erhält zum Nachweis seiner Vertreterbefugnis und ihrer Dauer eine Bescheinigung des Vorstandes.

§ 20

Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 21

Die Vertreterversammlung ist zuständig für:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Festlegung des Umfanges der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
3. die Entscheidung über die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages;
4. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
5. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie die Festsetzung ihrer Vergütung;
6. der Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie die Wahl von Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
7. die Festsetzung der Beschränkungen der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG;
8. die Zustimmung zur Wahlordnung gemäß § 13 Abs. (3) Satz 3;
9. die Entscheidung über die Berufung im Falle des § 7 Abs (5);
10. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft oder andere nach dem Umwandlungsgesetz zulässige Beschlüsse;
11. die Auflösung der Genossenschaft.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Vertreterversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat hat sich zu diesen Berichten zu äußern.

§ 22

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Vertreterversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Vertreterversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verzögert er die Berufung, so ist der Vorstand dazu

verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Vertreterversammlung geboten ist.

- (2) Eine Vertreterversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zwanzigste Teil der Mitglieder oder 1/10 der Vertreter in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Benennung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In einer Vertreterversammlung, die auf Verlangen von mindestens 1/20 der Mitglieder einberufen worden ist, oder die Gegenstände behandelt, deren Ankündigung mindestens 1/20 der Mitglieder verlangt haben, haben maximal drei Mitglieder aus dem Kreis der Antragsteller Rede- und Antragsrecht, im Falle der Ergänzung der Tagesordnung nur zu dem beantragten Gegenstand.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch Einladung der Vertreter in Textform spätestens 3 Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. In dringenden Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf 2 Wochen abgekürzt werden. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat bestimmen den Ort der Vertreterversammlung im Geschäftsgebiet der Genossenschaft sowie die Tagesordnung; es müssen Anträge berücksichtigt werden, die so rechtzeitig gestellt worden sind, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Vertreterversammlung zulässig.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung.
- (6) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Vertreterversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 23

- (1) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden und mindestens die Hälfte der gewählten Vertreter anwesend ist. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Vertreterversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit beschlussfähig ist.
- (2) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über:
 1. die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats;
 2. die Änderung der Satzung;
 3. die Auflösung der Genossenschaft;
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft oder andere nach dem Umwandlungsgesetz zulässige Maßnahmen

sind nur gültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 24

- (1) Die Abstimmung erfolgt nach Anordnung des Vorsitzenden durch Handaufheben, mittels Stimmkarte oder in elektronischer Form. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn der Vorsitzende dies anordnet oder mindestens 10 Vertreter, der Vorstand oder der Aufsichtsrat dies verlangen.
- (2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:
 1. bei Beschlüssen, die nach § 23 einer besonderen Mehrheit bedürfen;
 2. auf Antrag von mindestens zehn Vertretern.

§ 25

- (1) Die Vertreterversammlung wird im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. im Verhinderungsfalle durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrates noch ein Mitglied des Vorstandes zur Leitung der Versammlung zur Verfügung, so kann diese auch einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden.
- (2) Beschlüsse der Vertreterversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege über die Einberufung beizufügen.

§ 26

Die Vertreterversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Vertreter abgehalten werden, insbesondere im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz (virtuelle Vertreterversammlung). In diesem Fall sind den Vertretern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Vertreterversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht ausgeübt werden kann. Das Stimmrecht wird abweichend von § 24 schriftlich oder elektronisch ausgeübt. Die Vertreter erhalten mit der Einberufung Informationen darüber, auf welche Art und in welchem Zeitraum die Stimmabgabe zu erfolgen hat.

- (1) Die Durchführung der virtuellen Vertreterversammlung kann dergestalt erfolgen, dass dem Abstimmungsvorgang eine Diskussionsphase vorgelagert wird, z. B. eine Telefon- oder Videokonferenz. Als Tagungszeitraum der Vertreterversammlung gilt in diesem Fall der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase. Ist eine Frist zu berechnen, ist hinsichtlich des Tages der Vertreterversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Vertreterversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

§ 27

- (1) Die Vertreter können an der Vertreterversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Die Vertreter bekommen in diesem Fall mit der Einladung die Information, wie sie die Präsenzversammlung verfolgen, sich an der Präsenzversammlung beteiligen und abweichend von § 24 ihr Stimmrecht elektronisch ausüben können.
- (2) Die Übertragung der Vertreterversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Vertreterversammlung in Bild und/oder Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Wird die elektronische Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung gemäß Abs. (1) zugelassen, so muss die Vertreterversammlung in Bild und Ton übertragen werden.
- (3) Die Vertreter können an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzveranstaltung durchgeführten Vertreterversammlung schriftlich oder elektronisch teilnehmen, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. In diesem Fall ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, auf welche Art und in welchem Zeitraum die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (4) Beschlüsse der Vertreter können auch ohne die Durchführung einer Vertreterversammlung in Textform oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt.

Der Aufsichtsrat

§ 28

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sechs Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen; gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Aufsichtsrat der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter der Vorstandsmitglieder, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (3) Die Wahl des Aufsichtsrats erfolgt durch die Vertreterversammlung, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit); Blockwahl ist zulässig. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

- (4) Als Mitglied des Aufsichtsrats soll von der Vertreterversammlung nur gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied der Konsumgenossenschaft ist.

§ 29

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 38 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine durch die Vertreterversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 30

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung im Rahmen von Gesetz und Satzung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte vom Vorstand verlangen, jedoch nur an den Aufsichtsrat;
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss sowie den Vorschlag des Vorstandes zur Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und darüber der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
 3. sich gegenüber der Vertreterversammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären. Jedes einzelne Mitglied des Aufsichtsrates hat den Bericht über die gesetzliche Prüfung zur Kenntnis zu nehmen;
 4. die Vertreterversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
 5. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.
- (2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Sofern der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er zugleich, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Anzahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens drei

Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Auf die Ausschüsse sind §§ 31 bis 33 entsprechend anzuwenden.

§ 31

- (1) Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung § 40 Abs. (1) Ziff. 1.
- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Vorstand unter Mitteilung der Beratungsgegenstände in Textform verlangt.

§ 32

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch, in Textform und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Im Falle telefonischer Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen. Die Bestimmungen der §§ 26 und 27 finden auf Sitzungen des Aufsichtsrates entsprechende Anwendung.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrats in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 33

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Ende der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der ordentlichen Vertreterversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Vertreterversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Vertreterversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl wegen des Absinkens auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist.
- (3) Jährlich scheidet 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe ihrer Amtszeit aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Mitgliederzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus. In

den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Regelung entscheidet das Los, wenn das Ausscheiden nicht nach der Amtszeit bestimmt werden kann.

Der Vorstand

§ 34

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
 2. die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 3. sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
 4. eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrats aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 5. für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 6. ordnungsmäßige Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
 7. spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 8. über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
 9. dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 10. im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
 11. dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

§ 35

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die Mitglieder der Genossenschaft und natürliche Personen sein müssen; gehören der Genossenschaft eingetragene Genossenschaften als Mitglieder an, können deren Mitglieder, sofern sie natürliche Personen sind, in den Vorstand der Genossenschaft berufen werden; gehören der Genossenschaft andere juristische Personen oder Personengesellschaften an, gilt dies für deren zur Vertretung befugte Personen.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung genügt die Zeichnung durch zwei Prokuristen.

§ 36

- (1) Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die entsprechenden Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstvertrages hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (2) Hauptamtliche Geschäftsführer der Genossenschaft müssen dem Vorstand angehören.

§ 37

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrats nicht tätig sein.

§ 38

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und als Gesamtschuldner. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftiger Weise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die Vorstandsmitgliedern durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.

§ 39

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (2) Über wesentliche Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben sind.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 26 und 27 finden auf Sitzungen des Vorstandes entsprechende Anwendung.

Gemeinsame Zuständigkeit von Aufsichtsrat und Vorstand

§ 40

- (1) Übereinstimmender Beschlüsse, die in getrennten Abstimmungen von Aufsichtsrat und Vorstand zu fassen sind, bedarf die Regelung folgender Angelegenheiten:
 1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand;
 2. die Ausschließung von Mitgliedern;
 3. die nach § 13 Abs. (3) Satz 3 zu erlassende Wahlordnung;
 4. den Vorschlag für die Tagesordnung der Vertreterversammlung.
 5. die Verwendung der weiteren Ergebnisrücklage nach § 46 Abs. (4);
 6. die Gewährung einer Rückvergütung nach § 48 Abs. (1).

Bei der Beschlussfassung zu Ziff. 3 muss der Beschluss des Vorstandes einstimmig gefasst werden.

- (2) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates zu nachfolgenden Handlungen:
 1. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses/Fehlbetrages;
 2. zum Erwerb oder zur Veräußerung von Vermögensgegenständen, soweit der Wert im Einzelfall Euro 100.000,-- übersteigt;
 3. zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, zum Erwerb oder zur Veräußerung von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Wert im Einzelfall Euro 150.000,-- übersteigt;
 4. zum Abschluss und zur Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, wenn die jährliche Belastung aus dem Vertrag Euro 50.000,-- übersteigt;
 5. zum Abschluss von Darlehensverträgen, soweit die Darlehenssumme Euro 150.000,-- übersteigt;
 6. zum Abschluss oder zur Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Jahresgehalt von mehr als Euro 65.000,-- oder eine Pensionsverpflichtung beinhalten;
 7. zur Erteilung und zum Widerruf von Prokura;
 8. zur Beteiligung, Gründung und Führung von anderen Unternehmen;
 9. zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Jahr;

10. zur Errichtung und Schließung von Läden;

11. zu Beschlüssen über die Form der Vertreterversammlung sowie über Beschlussfassungen der Vertreter nach § 27 Abs. (4).

Nach Ziff. 2. zustimmungsbedürftige Maßnahmen sind mit der Beschlussfassung über den das folgende Geschäftsjahr umfassenden Wirtschaftsplan genehmigt, wenn die Maßnahme im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen wurde. Will der Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres von einem solchen Beschluss wesentlich abweichen, so ist eine erneute Beschlussfassung erforderlich.

- (3) Ist die vom Vorstand gewünschte Einwilligung des Aufsichtsrates nach Abs. (2) wegen der Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig herbeizuführen und würden der Genossenschaft durch eine Verzögerung Nachteile erwachsen, so kann die Einwilligung des Aufsichtsrates durch die Einwilligung des Aufsichtsratsvorsitzenden, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, ersetzt werden. Der Aufsichtsrat ist in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 41

- (1) Gemeinschaftliche Sitzungen des Aufsichtsrats und des Vorstands müssen stattfinden, wenn der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrats es unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (2) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes sowie dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.
- (3) Die Bestimmungen der §§ 26 und 27 finden auf gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat entsprechende Anwendung.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§ 42

- (1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll oder an denen es in sonstiger Weise persönlich interessiert ist.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§ 43

- (1) Die Einlage, mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt Euro 25,--.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§ 44

- (1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens vierzig Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben.

§ 45

Die Einzahlungen und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf, solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

§ 46

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
 1. die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss;
 2. die verjährten Auseinandersetzungsguthaben, Dividenden und Rückvergütungen.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens die Höhe der gesamten Geschäftsanteile erreicht ist.
- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere ErgebnISRücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Über die Verwendung der weiteren ErgebnISRücklage entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§ 47

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Vertreterversammlung. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§ 48

- (1) Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt. Bis zur völligen Auffüllung des Geschäftsanteils ist die Rückvergütung des Mitgliedes oder ein Teil hiervon auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben.
- (2) Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Vertreterversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden. Der Beschluss kann auch vorsehen, dass eine Dividende nur auf den voll einbezahlten Geschäftsanteil ausgeschüttet wird. Es sollen alle, bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres einbezahlten Anteile auch für dieses Geschäftsjahr voll dividendenberechtigt sein.
- (3) Der Anspruch auf Rückvergütung oder Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird.

§ 49

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Jahresfehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Vertreterversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen oder zu Lasten beider erfolgen soll. Bei Abschreibungen der Geschäftsguthaben ist auszugehen von der Höhe, die das einzelne Geschäftsguthaben nach § 45 i.V.m. § 43 Abs. (2) in einem von der Vertreterversammlung zu bestimmenden Zeitpunkt erreicht haben müsste.

Bekanntmachungen

§ 50

- (1) Die gesetzlich und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Vertreterversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen über die Internetseite der Genossenschaft unter www.staufers-edeka.de.

Auflösung der Genossenschaft

§ 51

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 21 Ziff. 11).
- (2) Über das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen ist nach den Beschlüssen der letzten Vertreterversammlung zu verfügen.

Satzung:

beschlossen von der ordentlichen

Vertreterversammlung am 24. Juni 2024

eingetragen am 05.08.2024 beim Amtsgericht Ulm

im Genossenschaftsregister Nr. 530004